

**VERORDNUNG
über das Reklamewesen**

(...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 702 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Artikel 131 des Einführungsgesetzes hierzu sowie Artikel 3 des Stempelgesetzes und Artikel 81 des Planungs- und Baugesetzes sowie Artikel 20 der Verordnung über den Strassenverkehr,

beschliesst:

A. Grundsatz

Artikel 1¹ Geltungsbereich

1 Wer auf öffentlichem oder privatem Eigentum, sei es im Freien oder im Innern eines der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäudes oder Lokales durch Schrift, **Form, Ton**, Bild, **Licht** oder sonstige Einrichtungen Reklamen anbringen oder erstellen lassen will, die der Empfehlung eines Geschäftes, Anpreisung einer Ware, Ankündigung einer Dienstleistung oder der Werbung für Veranstaltungen **oder dem Ausdruck einer Ideologie** dienen, bedarf hiefür einer Bewilligung.

2 Reklamen mittels öffentlichen Vorträgen, Vorführungen und Ausstellungen unterliegen ebenfalls der Bewilligungspflicht.

B. Bewilligungsverfahren und Reklameverbot

Artikel 2 Bewilligungsverfahren²

1 Wer bewilligungspflichtige Reklamen anbringen, **ändern, ersetzen**, aufstellen oder sonst vorzeigen lassen will, hat bei der zuständigen **Behörde Gemeinde**, in der die Aufstellung erfolgt, eine Bewilligung einzuholen. Der Gesuchsteller ~~oder die Gesuchstellerin~~ hat den Inhalt, die Art und Grösse der

¹Fassung gemäss LRB vom 8. Juni 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006 (AB vom 17. Juni 2005).

²Fassung gemäss LRB vom 8. Juni 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006 (AB vom 17. Juni 2005).

70.1411

Reklame bekannt zu geben. Ferner ist mitzuteilen, in welcher Zahl, auf welche Dauer und an welchem Ort bzw. welcher Stelle sie angebracht werden soll.

² Gesuche um Anbringung von ständigen Reklamen bedürfen der Bewilligung der Gemeinde. Gesuche um Anbringung von **temporären Reklamen an öffentlichen Strassen bedürfen der Bewilligung (Zustimmung)** der zuständigen Direktion.³ ~~die von der Gemeinde einzuholen ist.~~ **Alle übrigen temporären Reklamen sind ebenfalls durch die Gemeinde zu bewilligen.**

³ Bewilligungen sind zu befristen.

⁴ **Die zuständige Direktion prüft, bewilligt oder lehnt das Gesuch ab in Koordination mit der Standortgemeinde, dem Strassenhoheitsträger und der Kantonspolizei.**

⁵ Die zuständige Behörde ~~Gemeinde~~ ist befugt, vor ihrem Entscheid weitere Vernehmlassungen einzuholen.

Artikel 3 Reklameverbot

¹ Verboten ist:

- a) Das Anbringen von Reklamen, die gegen die öffentliche Ordnung, den Anstand oder die gute Sitte verstossen oder die das Ortschafts- und Landschaftsbild verunstalten.
- b) Das Anbringen von Reklamen an Kirchen, Kapellen, Friedhofmauern, Denkmälern, geweihten oder historischen Stätten, an kantonalen oder kommunalen Gebäuden, Strassenmauern und Bäumen auf öffentlichem Grund, sofern diese nicht als öffentliche Anschlagestellen nach Artikel 10 bezeichnet werden,
- c) **Das Anbringen von Reklamen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen und Markierungen verwechselt werden oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen könnten.**

² Verbotene Reklamen sind von der zuständigen Behörde ~~Gemeindebehörde~~ von allem Anfang an zurückzuweisen. Ihre Beseitigung kann sie aber auch

³ Baudirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

jederzeit nachher anordnen, oder – nachdem sie den Betroffenen ~~oder die~~ ~~Betroffene~~ gemahnt hat – auf dessen Kosten durch Dritte durchführen lassen.

C. Besteuerungsgrundsätze

Artikel 4 bis 9⁴

D. Öffentliches Anschlag

Artikel 10 Anschlagstellen

¹ Die **Gemeinden** sind gehalten, die für den Anschlag bestimmten besonderen Stellen zu bezeichnen.

² Für die Benützung der öffentlichen Anschlagstellen **können** die Gemeinden Gebühren festsetzen.

³ Die **Gemeinden** können das Entfernen von Werbeeinrichtungen, welche zwecklos geworden sind, verlangen.⁵

E. Kontrolle

Artikel 11 Registratur und Kontrolle

¹ Über die bewilligten Dauerreklamen haben die **Gemeinden** ein Register zu führen.

² Die **für die Bewilligung zuständige Behörde hat** über die angebrachten Reklamen Kontrollen durchzuführen.

⁴ Aufgehoben durch LRB vom 8. Juni 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006 (AB vom 17. Juni 2005).

⁵ Eingefügt durch LRB vom 13. Dezember 1978.

70.1411

F. Vollzug und Verwaltungsstrafen

Artikel 11a Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

¹ Wer gegen diese Verordnung und die darauf gestützten Erlasse, Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandelt, hat auf seine Kosten den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.

² Die für die Bewilligung zuständige Behörde hat nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu sorgen.

³ Aus Sicherheitsgründen kann die für die Bewilligung zuständige Behörde beim Gesuchsteller eine sofortige Entfernung verlangen.

Artikel 12 Straftatbestände

¹ Wer gegen diese Verordnung und die darauf gestützten Erlasse, Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandelt, namentlich wer ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Reklame aufstellt **oder anbringt**, wird mit Busse von Fr. 50.– bis Fr. 500.– bestraft.⁶

² Wer in gesetzwidriger Weise eine unter diese Verordnung fallende Reklame abreisst, beschädigt oder verunreinigt, wird mit Busse bis Fr. ~~300.–~~ 100.– bestraft.

Artikel 13 Zuständigkeiten

¹ Über Bussen nach Artikel 7 entscheidet in erster Instanz die zuständige Behörde ~~Gemeindebehörde~~.

G. Rechtsmittel

Artikel 14⁷ Rechtsmittel

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁸.

⁶ Fassung gemäss LRB vom 8. Juni 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006 (AB vom 17. Juni 2005).

⁷ Fassung gemäss LRB vom 23. März 1994, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 1995 (AB vom 8. April 1994).

⁸ RB 2.2345

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 15 Bewilligung nach bisherigem Recht

¹ Für ständige Reklamen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligt worden sind und keine anderslautende Regelung besteht, gilt die Bewilligung für eine Dauer von zehn Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung.

² Für die Änderung oder das Ersetzen einer ständigen Reklame gilt Artikel 2 der Verordnung.

Artikel 16 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt des Referendums auf den 1. Januar 1977 in Kraft.

² Die Verordnung vom 5. April 1934 betreffend Besteuerung und Verbot von Reklamen tritt auf den gleichen Zeitpunkt ausser Kraft.

Im Namen des Landrates des Kantons Uri

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor: